Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

(2001/C 62 E/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 578 endg. — 2000/0238(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Oktober 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Ausarbeitung einer gemeinsamen Asylpolitik einschließlich eines gemeinsamen europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig um Schutz in der Gemeinschaft nachsuchen.

(2) Der Europäische Rat ist auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere übereingekommen, auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtstellung der Flüchtlinge stützt, damit niemand dorthin zurückgeschickt wird, wo er Verfolgung ausgesetzt ist, d. h. der Grundsatz der Nichtzurückweisung gewahrt bleibt.

(3) Entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere sollte auf kurze Sicht ein gemeinsames europäisches Asylsystem einheitliche Standards für ein gerechtes und wirksames Asylverfahren umfassen und sollten auf längere Sicht die Regeln der Gemeinschaft zu einem gemeinsamen Asylverfahren in der Gemeinschaft führen.

(4) Daher stellen Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft eine erste asylpolitische Maßnahme dar und greifen in keiner Weise weiteren Maßnahmen vor, die zur Umsetzung des Artikels 63 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d) EG-Vertrag und des in den Schlussfolgerungen von Tampere vereinbarten Ziels eines gemeinsamen Asylverfahrens in Betracht gezogen werden.

(5) Asylverfahren müssen so beschaffen sein, dass Personen, die Schutz benötigen, nicht zu lange im Ungewissen gelassen werden, sondern rasch über ihren Asylantrag entschieden wird, und nicht schutzbedürftige Personen kein Asyl beantragen können, um ihren Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unzulässigerweise um mehrere Jahre zu verlängern. Gleichzeitig sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit festgestellt werden kann, wer tatsächlich Schutz benötigt.

(6) Die in der Richtlinie vorgesehenen Mindestnormen sollen es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ein einfaches und schnelles Verfahren zu entwickeln, das in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen und den Verfassungen der Mitgliedstaaten eine zügige und ordnungsgemäße Bearbeitung der Asylanträge gestattet.

(7) Soweit die nötigen Vorkehrungen getroffen sind, könnte ein einfaches und schnelles Verfahren in den Mitgliedstaaten darin bestehen, dass Entscheidungen mit einem Rechtsbehelf und einem weiteren Rechtsbehelf angefochten werden können.

(8) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Ermittlung der Personen, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention benötigen, muss sichergestellt werden, dass jeder Asylbewerber effektiv Zugang zum Asylverfahren hat, den zuständigen Behörden die asylrelevanten Tatsachen vorbringen kann und ausreichende Garantien bestehen, damit er sein Verfahren über sämtliche Instanzen betreiben kann.

(9) Andererseits sollte es im Interesse einer raschen Ermittlung der Asylbewerber, die Schutz als Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention benötigen, den Mitgliedstaaten ermöglicht werden, spezifische Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen vorzusehen, die nicht in der Sache geprüft werden müssen bzw. offensichtlich unbegründet sind.

(10) Den Mitgliedstaaten steht es frei, ob sie solche Verfahren für unzulässige und offensichtlich unbegründete Asylanträge vorsehen wollen, aber wenn sie dies tun, müssen sie die gemeinsamen Mindestnormen beachten, die in der Richtlinie für die Definition solcher Asylanträge festgelegt sind, und alle anderen diesbezüglichen Anforderungen einhalten, einschließlich der Fristen für die Entscheidungsfindung.

(11) Diese Verfahren müssen die nötige Sicherheit bieten, damit erste Bedenken ausgeräumt und schutzbedürftige Personen dennoch ordnungsgemäß ermittelt werden können. Grundsätzlich sollten deshalb für die Entscheidungsfindung nach Möglichkeit dieselben Garantien und Anforderungen gelten wie beim regulären Verfahren. Allerdings können und sollten diese Anträge in beiden Instanzen vorrangig entschieden werden und kann die Möglichkeit eines weiteren Rechtsbehelfs eingeschränkt werden.

(12) Als Mindestgarantien für alle Asylbewerber und bei sämtlichen Verfahren gelten das Recht auf eine persönliche Anhörung vor einer Entscheidung, die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit dem UNHCR, die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit Einrichtungen oder Personen, die rechtlichen Beistand gewähren, das Recht auf eine fristgerechte schriftliche Entscheidung und das Recht des Asylbewerbers, in allen entscheidenden Phasen des Verfahrens in einer ihm verständlichen Sprache über seine Rechtslage informiert zu werden, damit er etwaige weitere Schritte in Betracht ziehen kann.

(13) Darüberhinaus sollen spezifische Verfahrensgarantien für Personen mit besonderen Bedürfnissen, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige, vorgesehen werden.

(14) In Zusammenhang mit der Entscheidungsfindung sollte bei allen Verfahren zumindest sichergestellt sein, dass Entscheidungen von Behörden getroffen werden, die für Asyl- und Flüchtlingsfragen qualifiziert sind, dass die mit der Prüfung von Asylanträgen befassten Bediensteten entsprechend ausgebildet sind, dass die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und ablehnende Entscheidungen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht begründet werden.

(15) Damit jeder Asylbewerber sein Verfahren bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten effektiv betreiben kann, sollte das Recht auf einen Rechtsbehelf für alle Asylbewerber bei sämtlichen Verfahrensarten die Möglichkeit einer Überprüfung in sachlicher und rechtlicher Hinsicht beinhalten und der Rechtsbehelf generell aufschiebende Wirkung haben.

(16) Es liegt in der Natur von Mindestnormen, dass die Mitgliedstaaten günstigere Regelungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen, einführen oder beibehalten können, wenn ein solcher Antrag von einem Flüchtling im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention gestellt wird.

(17) Dementsprechend werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bestimmungen der Richtlinie auch auf Verfahren anzuwenden, bei denen es um die Gewährung anderer Formen des Schutzes als in der Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen für Personen geht, die nicht als Flüchtlinge gelten.

(18) Die Mitgliedstaaten müssen Sanktionen für Verstöße gegen die einzelstaatlichen Vorschriften festlegen, die auf Grundlage dieser Richtlinie erlassen werden.

(19) Die Durchführung der Richtlinie sollte regelmäßig bewertet werden.

(20) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Prinzip der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit kann das Ziel der geplanten Maßnahme, nämlich die Festlegung von Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft, nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden und ist daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen nur auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen. Die Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Diese Richtlinie legt Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft fest.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

a) „Genfer Flüchtlingskonvention“ das Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967;

b) „Asylantrag“ das Ersuchen einer Person nach Schutz eines Mitgliedstaates, wenn davon ausgegangen werden kann, dass es sich um einen Flüchtling im Sinne des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention handelt. Jedes Schutzersuchen wird als Asylantrag betrachtet, es sei denn, die betreffende Person sucht ausdrücklich nach einer anderen Form des Schutzes nach, die gesondert beantragt werden kann;

c) „Asylbewerber“ eine Person, die einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist. Als abschließend gilt eine Entscheidung, wenn alle nach dieser Richtlinie möglichen Rechtsbehelfe erschöpft sind;

d) „Asylbehörde“ jedes Gericht, jede gerichtsähnliche Behörde oder Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaates, die die Zulässigkeit und/oder Begründetheit von Asylanträgen zu prüfen hat und erstinstanzliche Entscheidungen erlassen kann. Mit der Einreisekontrolle betraute Behörden gelten nicht als Asylbehörden;

e) „Überprüfungsinstanz“ jedes Gericht, jede gerichtsähnliche Behörde oder Verwaltungsstelle eines Mitgliedstaates, die unabhängig von der zuständigen Asylbehörde ist und deren Entscheidungen in sachlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft;

f) „Rechtsmittelgericht“ ein unabhängiges Rechtsorgan eines Mitgliedstaates, das Rechtsbehelfe, die gegen Entscheidungen einer Überprüfungsinstanz eingelegt werden, zu prüfen hat;

g) „Entscheidung“ die Entscheidung einer Asylbehörde oder einer Überprüfungsinstanz eines Mitgliedstaates über die Zulässigkeit oder Begründetheit eines Asylantrags;

h) „Flüchtling“ eine Person, die die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt;

i) „Flüchtlingseigenschaft“ den einem Flüchtling, der als solcher in das Gebiet eines Mitgliedstaates zugelassen wird, zuerkannten Rechtsstatus;

j) „Unbegleiteter Minderjähriger“ jede Person unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einreist, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet;

k) „Gewahrsam“ die räumliche Beschränkung durch einen Mitgliedstaat auf einen zugewiesenen Aufenthaltsbereich wie Gefängnisse, Gewahrsamseinrichtungen oder Transitzonen in Flughäfen, wo die Bewegungsfreiheit des Asylbewerbers erheblich eingeschränkt ist;

l) „Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft“ die Entscheidung einer Asylbehörde, einer Person auf Grundlage von Artikel 1 Abschnitt C oder Artikel 33 Absatz 2 der Genfer Flüchtlingskonvention die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen;

m) „Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung“ die Entscheidung einer Asylbehörde, einer Person den Flüchtlingsstatus zu entziehen, wenn Umstände zu Tage treten, die deutlich machen, dass diese Person niemals hätte als Flüchtling anerkannt werden dürfen.

Artikel 3

(1) Die Richtlinie gilt für alle Personen, die an den Grenzen oder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten Asyl beantragen; das Protokoll über die Gewährung von Asyl von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird davon nicht berührt.

Die Richtlinie gelangt auch zur Anwendung, wenn ein Asylantrag im Rahmen eines Verfahrens geprüft wird, um festzustellen, ob der Asylbewerber zur Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates berechtigt ist.

(2) Die Richtlinie findet keine Anwendung, wenn in Vertretungen der Mitgliedstaaten um diplomatisches oder territoriales Asyl nachgesucht wird.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen dieser Richtlinie auf andere Formen der Schutzgewährung anwenden, die sich nicht auf die Genfer Flüchtlingskonvention stützen und Personen zugute kommen, die nicht als Flüchtlinge gelten.

KAPITEL II

GRUNDPRINZIPIEN UND GARANTIEN

Artikel 4

(1) Ein Asylantrag kann ohne vorherige Formalitäten gestellt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dem Asylbewerber Gelegenheit gegeben wird, seinen Antrag so früh wie möglich zu stellen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Behörden, an die sich ein Asylsuchender aller Wahrscheinlichkeit nach an der Grenze oder im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten wendet, angewiesen werden, wie mit Asylanträgen zu verfahren ist und dass die Anträge mit allen sachdienlichen Angaben versehen an die zuständige Prüfbehörde weiterzuleiten sind.

(4) Beantragt eine Person auch für Unterhaltsberechtigte Asyl, ist jeder Erwachsene einzeln darüber zu informieren, dass er das Recht hat, einen gesonderten Asylantrag zu stellen.

Artikel 5

Asylbewerber dürfen so lange an der Grenze oder im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats verbleiben, in dem der Asylantrag gestellt wurde oder geprüft wird, bis darüber entschieden wird.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass über Asylanträge einzeln, objektiv und unparteiisch entschieden wird.

Artikel 7

Bezüglich der in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren sichern die Mitgliedstaaten allen Asylbewerbern folgende Garantien zu:

a) Vor Prüfung des Asylantrags werden die Asylbewerber über den Verlauf des Verfahrens sowie ihre Rechte und Pflichten während des Verfahrens in einer ihnen verständlichen Sprache informiert.

b) Erforderlichenfalls ist ein Dolmetscher zuzuziehen, damit sie ihren Fall den zuständigen Behörden darlegen können. Wird der Dolmetscher von den zuständigen Behörden angefordert, gehen die Kosten zu Lasten der öffentlichen Hand.

c) Während aller Phasen des Verfahrens müssen die Asylbewerber Gelegenheit haben, mit dem Hohen UN-Kommissar für Flüchtlinge (UNHCR) oder anderen in dessen Auftrag tätigen Organisationen Verbindung aufzunehmen.

d) Entscheidungen über Asylanträge sind dem Asylbewerber schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung des Asylantrags sind die tatsächlichen und rechtlichen Gründe darzulegen und anzugeben, ob eine Überprüfung der Entscheidung zulässig ist, wie Rechtsbehelf eingelegt werden kann und welche Fristen einzuhalten sind.

e) Im Falle einer ablehnenden Entscheidung sind die Hauptgründe in einer dem Asylbewerber verständlichen Sprache darzulegen und anzugeben, ob eine Überprüfung der Entscheidung zulässig ist, wie Rechtsbehelf eingelegt werden kann und welche Fristen einzuhalten sind.

f) Im Falle einer positiven Entscheidung muss der Asylbewerber in einer ihm verständlichen Sprache davon in Kenntnis gesetzt und darüber informiert werden, welche Schritte im Anschluss an diese Entscheidung einzuleiten sind.

Artikel 8

(1) Bevor die Asylbehörde eine Entscheidung trifft, muss dem Asylbewerber Gelegenheit zu einer persönlichen Anhörung zur Zulässigkeit und/oder zur Begründetheit seines Asylantrags durch einen nach innerstaatlichem Recht zuständigen Bediensteten gegeben werden.

(2) Im Anschluss an die persönliche Anhörung gemäß Absatz 1 muss der Bedienstete dem Asylbewerber zumindest die Niederschrift verlesen, damit dieser sein Einverständnis zum Inhalt geben kann.

(3) Beantragt eine Person auch für Unterhaltsberechtigte Asyl, muss jedem unterhaltsberechtigten Erwachsenen die Möglichkeit gegeben werden, sich unter vier Augen zu äußern und zur Zulässigkeit und/oder zur Begründetheit des Asylantrags angehört zu werden.

(4) Andere Familienmitglieder sind bei einer persönlichen Anhörung zur Begründetheit des Asylantrags in der Regel nicht anwesend.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die zuständigen Behörden von einer persönlichen Anhörung zur Begründetheit des Asylantrags absehen können, wenn die Betreffenden aus psychologischen oder medizinischen Gründen dazu nicht in der Lage sind, bzw. bei Minderjährigen, die ein im innerstaatlichen Recht festgelegtes Alter noch nicht erreicht haben, solange sich dies nicht nachteilig auf die Entscheidung der Asylbehörden auswirkt. In diesen Fällen muss jede Person die Möglichkeit haben, sich je nach Lage des Falls von einem Vormund, einem rechtlichen Beistand oder Berater vertreten zu lassen.

(6) Bei dem in den Artikeln 24, 25 und 26 genannten regulären Verfahren ist dem Asylbewerber innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die Niederschrift der persönlichen Anhörung zur Begründetheit seines Asylantrags einzusehen und sich dazu zu äußern.

(7) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ein Bediensteter und ein Dolmetscher des vom Asylbewerber bestimmten Geschlechts die persönliche Anhörung zur Begründetheit des Asylantrags durchführen, wenn die berechtigte Annahme besteht, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Erfahrungen oder ihrer kulturellen Herkunft andernfalls Schwierigkeiten hat, die Gründe ihres Antrags umfassend darzulegen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jeder Asylbewerber tatsächlich Gelegenheit erhält, in sämtlichen Phasen des Verfahrens mit Organisationen oder Personen Verbindung aufzunehmen, die rechtlichen Beistand gewähren.

(2) Erfolgt die Prüfung der Asylanträge in abgeschlossenen Bereichen, können die Mitgliedstaaten den Zugang von Organisationen, die rechtlichen Beistand gewähren, regeln; solche Beschränkungen müssen jedoch dem legitimen Zweck einer Qualitätssicherung des rechtlichen Beistands dienen oder objektiv erforderlich sein, um eine effiziente Prüfung im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Verfahrensvorschriften zu gewährleisten und dürfen den Zugang nicht unmöglich machen.

(3) Bei dem regulären Verfahren muss der rechtliche Beistand oder Berater des Asylbewerbers Gelegenheit haben, an der persönlichen Anhörung zur Begründetheit des Asylantrags anwesend zu sein. Unbeschadet dieses Absatzes und der Artikel 8 Absatz 5 und 10 Absatz 1 Buchstabe b) legen die Mitgliedstaaten Regeln für die Anwesenheit eines rechtlichen Beistands oder Beraters bei allen sonstigen Anhörungen im Rahmen des Asylverfahrens fest.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jedem Asylbewerber das Recht zugestanden wird, nach einer ablehnenden Entscheidung einer Asylbehörde einen rechtlichen Beistand oder Berater hinzuziehen. In dieser Phase des Verfahrens muss die Rechtsberatung kostenlos sein, wenn der Asylbewerber nicht über die erforderlichen Mittel verfügt.

Artikel 10

(1) Bei allen Verfahren im Sinne dieser Richtlinie stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass unbegleiteten Minderjährigen folgendes garantiert wird:

a) So bald wie möglich muss ein Vormund oder rechtlicher Beistand bestellt werden, um sie bei der Prüfung des Antrags zu unterstützen und zu vertreten.

b) Der bestellte Vormund oder Beistand muss Gelegenheit erhalten, sie bei der Vorbereitung auf die persönliche Anhörung zur Zulässigkeit und/oder zur Begründetheit des Asylantrags zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten gestatten es dem gesetzlichen Vormund oder Beistand eines unbegleiteten Minderjährigen, bei der persönlicher Anhörung anwesend zu sein sowie Fragen zu stellen und Bemerkungen vorzubringen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die persönliche Anhörung eines unbegleiteten Minderjährigen zur Zulässigkeit und/oder zur Begründetheit des Asylantrags von Bediensteten durchgeführt wird, die über eine Ausbildung im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen verfügen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass:

a) die zuständigen Einrichtungen, die ärztliche Untersuchungen durchführen, um das Alter unbegleiteter Minderjähriger zu bestimmen, Untersuchungsmethoden anwenden, die unbedenklich sind und die menschliche Würde wahren;

b) unbegleitete Minderjährige in einer ihnen verständlichen Sprache vor Prüfung ihres Asylantrags über die Möglichkeit der Altersbestimmung im Wege einer ärztlichen Untersuchung informiert werden. Dazu gehören Angaben über die Untersuchungsmethode und die möglichen Folgen der ärztlichen Untersuchung für die Prüfung des Asylantrags, einschließlich darüber, wie sich die Weigerung des unbegleiteten Minderjährigen, die Untersuchung zu dulden, auswirken kann.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen einen Asylbewerber nicht allein deshalb in Gewahrsam, weil sein Asylantrag geprüft werden muß. Allerdings können die Mitgliedstaaten einen Asylbewerber in Übereinstimmung mit den im innerstaatlichen Recht vorgeschriebenen Verfahren und nur so lange wie erforderlich in den folgenden Fällen im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung in Gewahrsam nehmen:

a) seine Identität oder Staatsangehörigkeit zu klären oder zu überprüfen;

b) seine Identität oder Staatsangehörigkeit festzustellen, wenn er seine Reise- und/oder Identitätspapiere vernichtet oder beseitigt bzw. bei der Einreise in den Mitgliedstaat gefälschte Dokumente vorgelegt hat, um die Behörden irrezuführen;

c) Beweismittel zu sichern, auf die sich der Asylantrag stützt und die andernfalls verloren gehen könnten;

d) im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung des Rechts auf Einreise in das Hoheitsgebiet zu entscheiden.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen gesetzlich die Möglichkeit vor, Gewahrsamsanordnungen im Sinne von Absatz 1 einer ersten Überprüfung und in regelmäßigen Abständen weiteren Überprüfungen zu unterziehen.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle zuständigen Behörden über eine angemessene personelle und materielle Ausstattung verfügen, damit sie die in der Richtlinie vorgesehenen Aufgaben erfüllen können.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Asylbehörden für die Behandlung von Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten hinreichend qualifiziert sind. Hierzu stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Asylbehörden:

a) über qualifiziertes Personal mit der nötigen Sachkenntnis und Erfahrung in Asyl- und Flüchtlingsangelegenheiten verfügen;

b) mittels verschiedener Quellen — auch über den UNHCR — Zugang zu genauen und aktuellen Informationen über die Lage in den Herkunftsländern und den Transitländern der Asylbewerber haben;

c) bei bestimmten medizinischen, kulturellen oder sonstigen Problemen erforderlichenfalls Sachverständige zu Rate ziehen können.

(2) Die Mitgliedstaaten gewähren den Überprüfungsinstanzen auf Ersuchen dieselbe Behandlung wie den Asylbehörden beim Zugang zu öffentlichen Informationen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b). Die Mitgliedstaaten können diesen Stellen Zugang zu den als vertraulich eingestuften Informationen im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) gewähren, wenn für sie dieselben Vertraulichkeitsregeln wie für Asylbehörden gelten.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass:

a) die Bediensteten, die aller Wahrscheinlichkeit nach mit Asylsuchenden in Kontakt kommen, wie Grenzbeamte und für die Einreisekontrolle zuständige Beamte, die erforderliche Grundausbildung erhalten, damit sie einen Asylantrag als solchen erkennen und wissen, wie in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 3 weiter zu verfahren ist;

b) die mit der Anhörung von Asylbewerbern befassten Bediensteten die hierfür erforderliche Grundausbildung erhalten;

c) die mit der Anhörung von Personen in einer besonders schwierigen Lage und Minderjährigen befassten Bediensteten die erforderliche Grundausbildung erhalten, um den besonderen Bedürfnissen dieser Personen entsprechen zu können;

d) die mit der Prüfung von Asylanträgen befassten Bediensteten die erforderliche Grundausbildung im internationalen Flüchtlingsrecht, innerstaatlichen Asylrecht, in den völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen, dieser Richtlinie und zur Beurteilung von Asylanträgen von Personen mit besonderen Bedürfnissen einschließlich unbegleiteter Minderjähriger erhalten;

e) die mit Gewahrsamsanordnungen befassten Bediensteten die erforderliche Grundausbildung im innerstaatlichen Asylrecht, in den völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen, dieser Richtlinie und den einzelstaatlichen Gewahrsamsregeln erhalten.

(2) Bei Ausbildungsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) und gegebenenfalls Buchstabe d) gewähren die Mitgliedstaaten den Bediensteten der Überprüfungsinstanzen auf Ersuchen dieselbe Behandlung wie den Bediensteten der Asylbehörden.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit von Informationen über Einzelanträge zu wahren.

(2) Die Mitgliedstaaten geben die in Absatz 1 genannten Informationen nicht an die Behörden des Herkunftsstaates des Asylbewerbers weiter.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Auskünfte zur Prüfung eines Einzelantrags von den Behörden des Herkunftsstaates nicht in einer Weise eingeholt werden, dass diese Behörden über das Asylersuchen informiert sind.

(4) Dieser Artikel berührt nicht den Informationszugang der gemäß Artikel 17 dieser Richtlinie dem UNHCR zur Ausübung des Mandats nach der Genfer Konvention gewährt wird.

Artikel 16

(1) Im Falle der freiwilligen Rücknahme eines Asylantrags vermerkt die Asylbehörde in der Akte, dass die Prüfung des Antrags eingestellt wird.

(2) Ist ein Asylbewerber untergetaucht, kann die Asylbehörde die Prüfung des Antrags einstellen, wenn der Asylbewerber ohne hinreichenden Grund während mindestens 30 Arbeitstagen seinen Melde- und Auskunftspflichten oder einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung nicht nachgekommen ist.

(3) Stellt sich ein Asylbewerber der Behörden für die Prüfung seines Asylantrags zur Verfügung, nachdem die Prüfung des Asylantrags gemäß Absatz 1 oder 2 eingestellt worden ist, kann sein Antrag als neuer Asylantrag betrachtet werden.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, damit der UNHCR oder in dessen Auftrag tätige Organisationen

a) Zugang zu Asylbewerbern haben, auch denen, die sich in Gewahrsam oder im Transitbereich eines Flughafens befinden;

b) Zugang zu Angaben über in Bearbeitung befindliche Einzelanträge und die erlassenen Entscheidungen haben, sofern die Einwilligung des Asylbewerbers vorliegt;

c) in Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention bei jeder zuständigen Behörde vorstellig werden und in jeder Phase des Verfahrens zu Einzelanträgen Stellung nehmen können.

KAPITEL III

ZULÄSSIGKEIT

Artikel 18

Ein Mitgliedstaat kann einen Asylantrag als unzulässig ablehnen, wenn:

a) nach den Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlands oder ein Staatenloser in einem Mitgliedstaat gestellt hat, ein anderer Mitgliedstaat den Asylantrag zu prüfen hat;

b) gemäß Artikel 20 ein Drittland als erster Asylstaat des Asylbewerbers betrachtet wird;

c) gemäß den Artikeln 21 und 22 ein Drittland als für den Asylbewerber sicheres Drittland betrachtet wird.

Artikel 19

Ersucht ein Mitgliedstaat einen anderen, die Prüfung eines Asylantrags zu übernehmen, hat der ersuchende Mitgliedstaat den Asylbewerber so bald wie möglich über dieses Ersuchen, seinen Inhalt und die entsprechenden Fristen in einer dem Asylbewerber verständlichen Sprache zu informieren.

Artikel 20

Ein Land gilt als erster Asylstaat eines Asylbewerbers, wenn dieser als Flüchtling oder aus anderen die Gewährung von Schutz rechtfertigenden Gründen in dem betreffenden Land aufgenommen wurde und diesen Schutz weiterhin in Anspruch nehmen kann.

Artikel 21

(1) Im Hinblick auf die Prüfung von Asylanträgen können die Mitgliedstaaten ein Drittland nur nach den Kriterien in Anhang I als sicheres Drittland einstufen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften zur Bestimmung sicherer Drittländer beibehalten oder erlassen. Diese Rechtsvorschriften lassen Artikel 22 unberührt.

(3) Mitgliedstaaten, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie Rechtsvorschriften zur Bestimmung sicherer Drittländer in Kraft sind und die diese Rechtsvorschriften beibehalten wollen, teilen sie binnen sechs Monaten nach Erlass der Richtlinie der Kommission mit und melden etwaige nachfolgende Änderungen so bald wie möglich.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission so bald wie möglich davon in Kenntnis, wenn sie nach Annahme der Richtlinie Rechtsvorschriften zur Bestimmung sicherer Drittländer erlassen, und melden etwaige nachfolgende Änderungen.

Artikel 22

Ungeachtet des Vorhandenseins einer Liste kann ein Land, das nach den Kriterien in Anhang I als sicheres Drittland gilt, nur dann als ein für einen bestimmten Asylbewerber sicheres Drittland betrachtet werden, wenn:

a) der Asylbewerber in Beziehung zu dem Land steht oder dort enge Bindungen besitzt oder wenn er während eines früheren Aufenthalts in dem betreffenden Land Gelegenheit hatte, den Schutz der Landesbehörden in Anspruch zu nehmen;

b) es Grund gibt anzunehmen, dass dieser Asylbewerber wieder in das Hoheitsgebiet des Drittlandes zugelassen wird, und

c) es keinen Grund gibt anzunehmen, dass das Land in dem speziellen Fall des Asylbewerbers nicht als sicheres Drittland zu betrachten ist.

Artikel 23

(1) Ist im Hinblick auf Artikel 18 Buchstaben b) und c) eine persönliche Anhörung des Asylbewerbers zur Zulässigkeit seines Antrags vorgesehen, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständigen Behörden diese Anhörung 40 Arbeitstage nach Antragstellung durchführen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Asylbehörde binnen 25 Arbeitstagen nach der persönlichen Anhörung des Asylbewerbers darüber entscheidet, ob der Asylantrag gemäß Artikel 18 Buchstabe b) oder c) als unzulässig abzulehnen ist.

(3) Wird keine persönliche Anhörung durchgeführt, beträgt die Frist für eine Entscheidung 65 Arbeitstage.

(4) Werden die in diesem Artikel genannten Fristen nicht eingehalten, ist der Asylantrag im regulären Verfahren zu bearbeiten.

(5) Bei der Durchführung einer auf Artikel 22 gestützten Entscheidung können die Mitgliedstaaten dem Asylbewerber ein Dokument in der Sprache des Drittlandes aushändigen, das die Behörden dieses Landes davon in Kenntnis setzt, dass die Begründetheit des Antrags nicht geprüft wurde.

KAPITEL IV

PRÜFUNG DER BEGRÜNDETHEIT

Abschnitt 1

Reguläres Verfahren

Artikel 24

(1) Die Mitgliedstaaten legen durch Rechtsvorschriften eine angemessene Frist für die Prüfung von Asylanträgen durch die Asylbehörde fest.

(2) Trifft die Asylbehörde innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Entscheidung, kann der Asylbewerber die Überprüfungsinstanz um eine Entscheidung ersuchen. Die Mitgliedstaaten legen gesetzlich fest, ob die Überprüfungsinstanz in der Sache entscheidet oder eine Frist für eine Entscheidung der Asylbehörde vorgibt. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass über diese Fälle die Überprüfungsinstanz so bald wie möglich entscheidet.

(3) Die Frist nach Absatz 1 kann bei Vorliegen berechtigter Gründe um sechs Monate verlängert werden. Ein berechtigter Grund liegt beispielsweise vor, wenn die Asylbehörde auf eine klärende Stellungnahme der Überprüfungsinstanz oder des Rechtsmittelgerichts wartet und sich diese auf die Entscheidung über den Antrag auswirken könnte.

Wird die Frist verlängert, muss die Asylbehörde den Asylbewerber schriftlich davon in Kenntnis setzen. Eine Fristverlängerung ist nur wirksam, wenn der Asylbewerber eine diesbezügliche Mitteilung erhalten hat.

Artikel 25

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dem Asylbewerber Gelegenheit gegeben wird, mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um die für seinen Fall relevanten Fakten möglichst umfassend darzulegen und alle verfügbaren Beweismittel beizubringen.

(2) Als ausreichende Darlegung der für den Fall relevanten Fakten gilt, wenn der Asylbewerber Angaben zu Alter, familiären und sozialen Verhältnissen, Identität, Staatsangehörigkeit, Reisewegen, Identitätspapieren und Reisedokumenten sowie zu den die Gewährung von Schutz rechtfertigenden Gründen macht, damit die zuständigen Behörden die Beweggründe für den Asylantrag bestimmen können.

(3) Hat der Asylbewerber seine Aussagen zu den relevanten Fakten durch alle verfügbaren Beweismittel untermauert und das Fehlen bestimmter Beweise hinreichend erklärt, muss die Asylbehörde seine Glaubwürdigkeit und die Stichhaltigkeit der vorgelegten Beweise würdigen.

(4) Hat sich der Asylbewerber offenkundig bemüht, seine Behauptungen zu beweisen, und hält die seinen Antrag prüfende Stelle seine Aussagen für kohärent und plausibel, ohne Widersprüche zu allgemein bekannten Tatsachen festzustellen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Asylbehörde trotz fehlender Beweise für einige Aussagen des Asylbewerbers zu dessen Gunsten entscheidet.

Artikel 26

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Asylbehörde eine Prüfung zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder zur Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung einleiten kann, sobald Informationen zu Tage treten, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Flüchtlingsstatus aufkommen lassen.

(2) Jede Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung wird entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie im regulären Verfahren geprüft.

(3) Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme von den Artikeln 7 und 8 für Fälle vorsehen, in denen es der Asylbehörde aus unmittelbar mit der Aberkennung oder Rücknahme zusammenhängenden Gründen nicht möglich ist, den entsprechenden Bestimmungen nachzukommen.

Abschnitt 2

Beschleunigtes Verfahren

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten können zur Bearbeitung von Anträgen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie gemäß Artikel 28 offensichtlich unbegründet sind, ein beschleunigtes Verfahren einführen bzw. beibehalten.

Artikel 28

(1) Die Mitgliedstaaten können einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet ablehnen, wenn:

a) der Asylbewerber ohne hinreichenden Grund in seinem Antrag falsche Angaben zu seiner Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht hat;

b) der Asylbewerber kein Identitätspapier oder Reisedokument vorgelegt und keine ausreichenden oder hinreichend überzeugenden Angaben zur Bestimmung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit gemacht hat und gewichtige Gründe dafür sprechen, dass er ein Identitätspapier oder Reisedokument, das zur Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit beigetragen hätte, vorsätzlich vernichtet oder beseitigt hat;

c) der Asylantrag in der letzten Phase eines Abschiebungsverfahrens gestellt wurde, obwohl er früher hätte eingereicht werden können;

d) der Asylbewerber bei der Einreichung und Erläuterung seines Antrags keine Gründe angeführt hat, die gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention oder Artikel 3 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 Schutz rechtfertigen;

e) der Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaat im Sinne der Artikel 30 und 31 dieser Richtlinie kommt;

f) der Asylbewerber einen neuen Antrag gestellt hat, der keine relevanten neuen Fakten im Zusammenhang mit seiner persönlichen Situation oder der Lage in seinem Herkunftsland enthält.

(2) Die Mitgliedstaaten lehnen einen Asylantrag nicht deshalb als offensichtlich unbegründet ab, weil:

a) der Asylbewerber nicht in einem Teil seines Herkunftslandes Zuflucht genommen hat, oder, falls er staatenlos ist, in einem Teil des Landes seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts, und anzunehmen ist, dass er dort keiner Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ausgesetzt wäre;

b) aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass die in Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Umstände auf den Asylbewerber zutreffen.

Artikel 29

(1) Ist eine persönliche Anhörung zur Begründetheit des Asylantrags vorgesehen, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständigen Behörden diese persönliche Anhörung des Asylbewerbers binnen 40 Arbeitstagen nach Antragstellung durchführen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Asylbehörde binnen 25 Arbeitstagen nach der persönlichen Anhörung des Asylbewerbers darüber entscheidet, ob der Asylantrag gemäß Artikel 28 als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist.

(3) Wird keine persönliche Anhörung durchgeführt, beträgt die Frist für eine Entscheidung 65 Arbeitstagen.

(4) Werden die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen nicht eingehalten, ist der Asylantrag im regulären Verfahren zu bearbeiten.

Artikel 30

(1) Im Hinblick auf die Prüfung von Asylanträgen können die Mitgliedstaaten ein Land nur nach den Kriterien in Anhang II als sicheren Herkunftsland einstufen.

(2) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften zur Bestimmung sicherer Herkunftsländer beibehalten oder erlassen. Solche Rechtsvorschriften lassen Artikel 31 unberührt.

(3) Mitgliedstaaten, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie Rechtsvorschriften zur Bestimmung sicherer Herkunftsländer in Kraft sind und die diese Rechtsvorschriften beibehalten wollen, teilen sie binnen sechs Monaten nach Erlass der Richtlinie der Kommission mit und melden etwaige nachfolgende Änderungen so bald wie möglich.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission so bald wie möglich davon in Kenntnis, wenn sie nach Annahme der Richtlinie Rechtsvorschriften zur Bestimmung sicherer Herkunftsländer erlassen, und melden etwaige nachfolgende Änderungen.

Artikel 31

Ein Land, das nach den Kriterien in Anhang II als sicheres Herkunftsland gilt, kann nur dann als ein für einen bestimmten Asylbewerber sicheres Herkunftsland betrachtet werden, wenn der Asylbewerber die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzt oder, falls es sich um einen Staatenlosen handelt, er zuvor seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hatte und es keinen Grund gibt anzunehmen, dass das Land in seinem speziellen Fall nicht als sicherer Herkunftsland zu betrachten ist.

KAPITEL V

RECHTSBEHELFE

Artikel 32

Asylbewerber haben das Recht, gegen jede Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Begründetheit ihres Asylantrags einen Rechtsbehelf einzulegen.

Der Rechtsbehelf kann sowohl tatsächliche als auch rechtliche Aspekte betreffen.

Artikel 33

(1) Der Rechtsbehelf hat aufschiebende Wirkung. Der Asylbewerber darf bis zur Entscheidung der Überprüfungsinstanz im Hoheitsgebiet oder an der Grenze des betreffenden Mitgliedstaats verbleiben.

(2) Die Mitgliedstaaten dürfen von dieser Regel abweichen:

a) in Fällen, in denen ein Drittland im Sinne der Artikel 21 und 22 als sicheres Drittland für den Antragsteller angesehen wird;

b) in Fällen, die gemäß Artikel 28 als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden;

c) in Fällen, in denen Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegen.

(3) Hat der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung, kann der Asylbewerber bei der zuständigen Behörde beantragen, während des laufenden Verfahrens im Hoheitsgebiet oder an der Grenze des Mitgliedstaats verbleiben zu dürfen. Solange die zuständige Behörde noch nicht darüber entschieden hat, darf keine Ausweisung erfolgen, außer in Fällen in denen ein Drittland im Sinne der Artikel 21 und 22 als sicheres Drittland für den Antragsteller angesehen wird.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die zuständige Behörde den Antrag so bald wie möglich bearbeitet.

Artikel 34

(1) Die Mitgliedstaaten legen durch Rechtsvorschriften angemessene Fristen für die Einlegung und Begründung eines Rechtsbehelfs fest. Die Frist für die Begründung des Rechtsbehelfs in regulären Fällen darf 20 Arbeitstage nicht unterschreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten legen alle sonstigen erforderlichen Bestimmungen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs fest, wobei auch zu regeln ist, in welchen Fällen die Frist für die Begründung des Rechtsbehelfs verlängert werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Überprüfungsinstanz befugt ist, die Entscheidung der Asylbehörde zu bestätigen oder aufzuheben, oder dass sie in der Sache zu entscheiden hat.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Aufhebung einer Entscheidung durch die Überprüfungsinstanz die Angelegenheit an die Asylbehörde zurück verwiesen wird, die erneut über den Antrag entscheiden muss.

(5) Für die Zwecke eines Schnellverfahrens für die rechtmäßige Einreise in das Hoheitsgebiet im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Überprüfungsinstanz binnen sieben Arbeitstagen über den Rechtsbehelf entscheidet.

Artikel 35

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Überprüfungsinstanz binnen 65 Arbeitstagen nach Einlegung eines Rechtsbehelfs gemäß Artikel 34 Absatz 1 über Anträge entscheidet, die sich als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweisen.

(2) Für andere Fälle können die Mitgliedstaaten gesetzliche Fristen für eine Prüfung durch die Überprüfungsinstanz festlegen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen können bei Vorliegen eines hinreichenden Grundes verlängert werden. Ein hinreichender Grund liegt beispielsweise vor, wenn die Überprüfungsinstanz auf die Klärung einer Rechtsfrage durch das Rechtsmittelgericht wartet und sich diese auf die Entscheidung auswirken könnte.

Wird die Frist verlängert, muss die Überprüfungsinstanz den Asylbewerber schriftlich davon in Kenntnis setzen. Eine Fristverlängerung ist nur wirksam, wenn der Asylbewerber eine diesbezügliche Mitteilung erhalten hat.

Artikel 36

(1) Die Mitgliedstaaten können ein Verfahren einführen, wonach Anträge, die von den Asylbehörden als unzulässig und offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, durch die Überprüfungsinstanz automatisch überprüft werden.

(2) Beschließt ein Mitgliedstaat, ein solches Verfahren einzuführen, hat er angemessene Fristen für die Einreichung schriftlicher Stellungnahmen durch den Asylbewerber festzulegen.

(3) In einem Verfahren zur automatischen Überprüfung finden die Artikel 32 Absatz 2, Artikel 33 und Artikel 34 Absätze 3, 4 und 5 Anwendung.

Artikel 37

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Überprüfungsinstanz entsprechend dem Verfahren von Artikel 35 oder Artikel 36 entscheidet, wenn:

a) der Asylbewerber ohne hinreichenden Grund vorsätzlich in einer frühen Phase des Verfahrens Informationen verschwiegen hat, die zur Anwendung von Artikel 18 oder 28 geführt hätten;

b) der Asylbewerber eine schwere Straftat im Gebiet der Gemeinschaft begangen hat;

c) offensichtlich schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass Artikel 1 Abschnitt F der Genfer Flüchtlingskonvention auf den Asylbewerber zutrifft;

d) der Asylbewerber aus hinreichenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats anzusehen ist, in dem er sich befindet;

e) der Asylbewerber wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde und eine Gefahr für die Bewohner des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich befindet;

f) der Asylbewerber sich in Gewahrsam befindet.

Artikel 38

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerber in allen Fällen das Recht haben, bei einem Rechtsmittelgericht einen weiteren Rechtsbehelf einzulegen.

(2) Handelt es sich bei der Überprüfungsinstanz um eine verwaltungs- oder gerichtsähnliche Behörde stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Rechtsmittelgericht befugt ist, Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen. Handelt es sich bei der Überprüfungsinstanz um ein Gericht, können die Mitgliedstaaten die Prüfungsbefugnis des Rechtsmittelgerichts auf Rechtsfragen beschränken.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass das Rechtsmittelgericht die Annahme weiterer Rechtsbehelfe ablehnen kann, wenn diese sich als unzulässig oder offensichtlich unbegründet erweisen und in Fällen, in denen es das weitere Rechtsmittel angenommen hat, die Entscheidungen in einem verkürzten oder beschleunigten Verfahren überprüfen kann.

(4) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Asylbewerber und/oder Asylbehörden in Fällen, in denen die Überprüfungsinstanz nicht innerhalb der in Artikel 35 Absätze 1 oder 2 genannten Fristen entscheidet, das Rechtsmittelgericht anrufen können, das dann eine Frist für die Entscheidung der Überprüfungsinstanz festlegt. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das Rechtsmittelgericht in diesen Fällen sobald wie möglich entscheidet.

(5) Die Mitgliedstaaten legen durch Rechtsvorschriften angemessene Fristen für die Einlegung und Begründung eines weiteren Rechtsbehelfs fest. Die Frist für die Begründung des weiteren Rechtsbehelfs darf in keinem Fall 30 Arbeitstage unterschreiten.

(6) Die Mitgliedstaaten legen alle sonstigen erforderlichen Bestimmungen für die Einlegung eines weiteren Rechtsbehelfs fest, wobei auch zu regeln ist, unter welchen Voraussetzungen ein hinreichender Grund für eine Verlängerung der Begründungsfrist gegeben ist.

Artikel 39

(1) Die Mitgliedstaaten regeln gesetzlich die aufschiebende Wirkung bis zum Urteil des Rechtsmittelgericht.

(2) Hat der weitere Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung, kann der Asylbewerber beim Rechtsmittelgericht beantragen, während des laufenden Verfahrens im Hoheitsgebiet oder an der Grenze des Mitgliedstaats verbleiben zu dürfen. Solange das Rechtsmittelgericht nicht darüber entschieden hat, darf keine Ausweisung erfolgen.

(3) Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass das Rechtsmittelgericht in den in Absatz 2 angeführten Fällen so bald wie möglich eine Entscheidung trifft.

(4) Für die Zwecke eines Schnellverfahrens für die rechtmäßige Einreise in das Hoheitsgebiet gemäß Artikel 3 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass das Rechtsmittelgericht binnen sieben Arbeitstagen über das Ersuchen gemäß Absatz 2 entscheidet.

Artikel 40

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Asylbehörden ebenfalls das Recht haben, einen weiteren Rechtsbehelf einzulegen.

KAPITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 41

Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Asylbewerber ohne unterschiedliche Behandlung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Ausrichtung oder des Herkunftslandes an.

Artikel 42

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen die entsprechenden Bestimmungen der Kommission spätestens an dem in Artikel 44 Absatz 1 genannten Tag mit und melden alle sie betreffenden Änderungen unverzüglich.

Artikel 43

Spätestens zwei Jahre nach Ablauf der in Artikel 44 Absatz 1 gesetzten Frist erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vor. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens 18 Monate nach Ablauf der in Artikel 44 genannten Frist alle für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen.

Nach Vorlage des Berichts erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten.

Artikel 44

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenen Gebiet erlassen.

Artikel 45

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 46

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

KRITERIEN FÜR DIE BESTIMMUNG SICHERER DRITTLÄNDER

I. **Voraussetzungen**

Ein Land gilt als sicheres Drittland, wenn es im Hinblick auf diejenigen ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die diese Einstufung betreffen würde, folgende Bedingungen erfüllt:

A. Es beachtet generell die völkerrechtlich verankerten Normen zum Schutz von Flüchtlingen.

B. Es beachtet generell die grundlegenden völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen, von denen auch im Falle eines Krieges oder eines den Bestand des Staates bedrohenden öffentlichen Notstands nicht abgewichen werden darf.

A. *Völkerrechtlich verankerte Normen zum Schutz von Flüchtlingen*

1. Als sicheres Drittland gilt jedes Land, das die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert hat, deren Bestimmungen zu den Rechten der als Flüchtlinge anerkannten und zugelassenen Personen beachtet und für Personen, die als Flüchtlinge anerkannt und zugelassen werden wollen, über ein Asylverfahren verfügt, das folgende Kriterien erfüllt:

   — Das Asylverfahren ist gesetzlich festgeschrieben.

   — Über Asylanträge wird objektiv und unparteiisch entschieden.

   — Asylbewerber dürfen so lange an der Grenze oder im Hoheitsgebiet des Landes verbleiben, bis über ihren Asylantrag entschieden worden ist.

   — Asylbewerber haben Anspruch auf eine persönliche Anhörung, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers.

   — Asylbewerbern wird Gelegenheit gegeben, mit dem UNHCR oder in dessen Auftrag tätigen Organisationen Kontakt aufzunehmen.

   — Es besteht die Möglichkeit, gegen die Entscheidung über einen Asylantrag bei einer höheren Verwaltungsbehörde oder einem Gericht einen Rechtsbehelf einzulegen oder eine solche Entscheidung im Rahmen eines entsprechenden Verfahrens überprüfen zu lassen.

   — Der UNHCR oder in seinem Auftrag tätige Organisationen können grundsätzlich mit Asylbewerbern und den zuständigen Behörden Kontakt aufnehmen, um Auskünfte über einzelne Anträge sowie den Verlauf des Verfahrens und bereits ergangene Entscheidungen einzuholen; der UNHCR kann in Ausübung seiner Überwachungsbefugnisse gemäß Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention bei diesen Behörden vorstellig werden und zu Einzelanträgen Stellung nehmen.

2. Unbeschadet dessen kann ein Land, das die Genfer Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert hat, dennoch als sicheres Drittland betrachtet werden, wenn:

   — es generell den Grundsatz der Nichtzurückweisung beachtet, der in der OAU-Konvention über bestimmte Aspekte von Flüchtlingsproblemen in Afrika vom 10. September 1969 festgeschrieben ist, und für Asylsuchende über ein Verfahren verfügt, das die oben genannten Kriterien erfüllt, oder

   — es den Schlussfolgerungen der Flüchtlingsdeklaration von Cartagena (19.—22. November 1984) nachgekommen ist, wonach die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Grundsätze und Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention widerspiegeln und Mindestnormen für die Behandlung von Flüchtlingen festgelegt werden müssen, oder

   — es dennoch in der Praxis generell die in der Genfer Flüchtlingskonvention festgeschriebenen Standards für die Rechte von Personen beachtet, die im Sinne dieser Konvention internationalen Schutz benötigen, und für Personen, die diesen Schutz in Anspruch nehmen wollen, über ein Verfahren verfügt, das die oben erwähnten Kriterien erfüllt, oder

   — es dem Bedarf dieser Personen an internationalem Schutz anderweitig Rechnung trägt, entweder durch Zusammenarbeit mit dem Amt des UNHCR oder in dessen Auftrag tätigen Organisationen oder durch sonstige Maßnahmen, die vom Amt des UNHCR grundsätzlich für diesen Zweck als angemessen erachtet werden.

B. *Grundlegende völkerrechtlich verankerte Menschenrechtsnormen*

1. Als sicheres Drittland gilt jedes Land, das entweder die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 (im Nachfolgenden „Europäische Konvention" genannt) oder sowohl den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (im Nachfolgenden „Internationaler Pakt" genannt) als auch das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984 (im Nachfolgenden „Übereinkommen gegen Folter" genannt) ratifiziert hat und generell die dort festgeschriebenen Standards für das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit, das Verbot rückwirkend geltender strafrechtlicher Vorschriften, das Recht auf Anerkennung als Person vor dem Gesetz, das Verbot der Inhaftierung aus dem alleinigen Grund, dass einer vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen werden kann, und das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit beachtet.

2. Voraussetzung für die Einstufung eines Landes als sicheres Drittland ist außerdem, dass dieses Land wirksame Maßnahmen vorsieht, um zu unterbinden, dass die betreffenden ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen in Verletzung von Artikel 3 der Europäischen Konvention oder Artikel 7 des Internationalen Pakts und Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter ausgewiesen werden.

II. **Verfahren**

Ist zum Zwecke der Einstufung eines Landes als für alle Personen oder insbesondere für bestimmte ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose sicheres Drittland allgemein zu bewerten, ob diese Normen eingehalten werden, sind verschiedene Informationsquellen heranzuziehen, unter anderem Berichte diplomatischer Vertretungen und internationaler und nichtstaatlicher Organisationen sowie Pressemeldungen. Besonders berücksichtigt werden können dabei Informationen des UNHCR.

Der Bericht über die allgemeine Bewertung ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

ANHANG II

KRITERIEN FÜR DIE BESTIMMUNG SICHERER HERKUNFTSLÄNDER

I. **Voraussetzungen**

Ein Land gilt als sicheres Herkunftsland, wenn es generell die grundlegenden völkerrechtlich verankerten Menschenrechtsnormen, von denen auch im Falle eines Krieges oder eines den Bestand des Landes bedrohenden öffentlichen Notstands nicht abgewichen werden darf, beachtet und

A. über demokratische Institutionen verfügt und generell folgende Rechte gewährleistet: das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht, sich friedlich zu versammeln, das Recht auf Vereinigungsfreiheit einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten, sowie das Recht, sich direkt oder über frei gewählte Vertreter politisch zu betätigen;

B. internationalen und nichtstaatlichen Organisationen gestattet, die Einhaltung der Menschenrechte zu überwachen;

C. nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit regiert wird und generell das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person sowie das Recht auf Anerkennung als Person vor dem Gesetz und den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz gewährleistet;

D. generell wirksame Maßnahmen und erforderlichenfalls außergewöhnliche Maßnahmen vorsieht, um gegen Verletzungen dieser bürgerlichen und politischen Rechte vorzugehen;

E. ein stabiles Land ist.

II. **Verfahren**

Ist zum Zwecke der Einstufung eines Landes als sicheres Herkunftsland allgemein zu bewerten, ob diese Normen eingehalten werden, sind verschiedene Informationsquellen heranzuziehen, unter anderem Berichte diplomatischer Vertretungen und internationaler und nichtstaatlicher Organisationen sowie Pressemeldungen. Besonders berücksichtigt werden können dabei Informationen des UNHCR.

Der Bericht über die allgemeine Bewertung ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.